

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Amt für Natur- und Landschaftsschutz
Landschaftsplanung
zHd. Frau Lwowski und Herr Persch
Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BNU-/Ka

Datum
25.03.2021

Entwurf Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ Frühzeitige Trägerbeteiligung

Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin Hinweise und Bedenken

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadt Sankt Augustin begrüßt die Neuaufstellung des Landschaftsplans Nr. 7 und erachtet die notwendige Anpassung der Gebietskulisse sowie der Inhalte und Entwicklungsziele des Plans an die über die Jahre erfolgten Veränderungen im Naturhaushalt, im Bereich der entstandenen und geplanten Infrastrukturen sowie städtischer Plangebiete für unerlässlich. Erste unsererseits bereits im September 2019 erfolgte Hinweise und Ergänzungsanregungen sind zu großen Teilen bereits im Entwurf des Landschaftsplans aufgenommen worden.

Die Zunahme an geplanten Schutzausweisungen im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 7 entsprechen weitgehend auch unseren Einschätzungen hinsichtlich der durch die Stadt Sankt Augustin geförderten positiven Entwicklung der Freiräume und der aktuellen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Lebensräume und Arten. Dabei steht auch für die Stadt Sankt Augustin die dauerhafte Sicherung und Erhaltung der Freiräume aus Gründen des Naturschutzes aber auch für die Ziele des Klimaschutzes und für landschaftsorientierte Erholung besonders im Fokus.

Dienststelle

Büro für Natur- und Umweltschutz
Markt 1

Auskunft erteilt:
Herr Kasper

Zimmer:
E 01

Telefon (0 22 41) 243-0

Durchwahl: 269

Telefax (0 22 41) 243-430

Durchwahl: 68

E-Mail-Adresse: umweltbuero@sankt-augustin.de

Internet-Adresse: <http://www.sankt-augustin.de>

Besuchszeiten

Rathaus

montags bis freitags:
8.30 Uhr - 12.00 Uhr,
montags:
14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Bürgerservice

montags bis freitags:
7.30 Uhr - 12.00 Uhr,
montags und donnerstags:
14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln
VR-Bank Rhein-Sieg eG
Postbank Köln
Steyler Bank GmbH

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
Straßenbahn: 66, 67
Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

Darüber hinaus ergeben sich nach fachlicher und flächenbezogener Prüfung des vorliegenden Entwurfs zum Landschaftsplan Nr. 7 folgende Fragen, Hinweise, Anregungen und Einwände:

Allgemein

In einigen Bereichen im Stadtgebiet liegen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete Stromversorgungsleitungen sowie einzelne bauliche Anlagen für den Betrieb der Leitungsinfrastruktur. Es wird in diesem Zusammenhang darum gebeten, zu überprüfen, ob die Festsetzungen des Landschaftsschutzes einem betriebskonformen Erhalt bzw. dauerhaften Betrieb entgegenstehen könnten.

Grundsätzlich werden Festsetzungen von Landschaftsschutzgebieten sowie insbesondere Naturschutzgebieten unmittelbar an den Siedlungsrändern kritisch gesehen, insbesondere in den Bereichen, die aktuell oder zukünftig als ASB-Flächen im Regionalplan ausgewiesen sind. Dies betrifft insbesondere den Bereich Birlinghoven. Hier soll laut Entwurf des Regionalplans zukünftig ein neuer Siedlungsbereich festgesetzt werden, der Erweiterungsmöglichkeiten in Bereichen zulassen würde, die derzeit nicht im Flächennutzungsplan festgesetzt sind. Aus planerischer Sicht wird es daher als sinnvoll erachtet, einen Abstand zwischen den Siedlungsflächen und den Grenzen der Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete zumindest in den Bereichen festzusetzen, die nicht durch topographische Grenzen (bspw. Straßen) scharf vom Siedlungsraum abgrenzbar sind.

Sankt Augustin – Zentrum:

B-Plan 112:

Die Verschiebung des Geltungsbereiches des LP 7 in Richtung Norden ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich. Um die Eingangssituation in das Stadtzentrum städtebaulich angemessen darstellen zu können, muss die Bebaubarkeit dieses Grundstücks in Höhe des Kreisverkehrs sichergestellt sein. Ohne eine Verschiebung der Geltungsbereichsgrenze des LP 7 ist dies nicht möglich. In dem beigefügten städtebaulichen Entwurf wird das Flächenerfordernis dargelegt. Derzeit besteht für den B-Plan 112 ein alter Aufstellungsbeschluss, der Geltungsbereich dieses Planes bezieht diese nördlichen Flächen mit ein.

LP 7 (Entwurf):

Städtebaulicher Entwurf:



Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 112 (1992)



B-Pläne 113 und 114:

Der Geltungsbereich des LP 7 bezieht zum Teil Flächen der beiden B-Pläne ein auf denen Ausgleichsflächen festgesetzt sind. Der Schutzstatus Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil gem. §39 LG NRW bezieht sich auf diese ausgewiesenen Ausgleichsflächen für die B-Pläne im Zentrum und ist von daher in diesen Bereichen rechtskonform.

Gemäß unserer Eingabe im September 2019 wurde der Bereich am **Generationenparcours** zur Sicherung des Grünkorridors Grünes C in den Geltungsbereich des LP aufgenommen. Die Ausweisung von LSG scheint laut textl. Festsetzungen keine Einschränkungen für den Außensportbereich zu haben. Besser wäre aber die Ausweisung des LSG 2.2-6 „Friedhöfe und Erho-

lungsanlagen“ für den Bereich. Dem steht ggfs. die Kleinteiligkeit entgegen. Alternativ könnte auf die Ausweisung des LSG in diesem Ast verzichtet werden

Ort:

B-Plan 110 (rechtskräftige B-Pläne 109 und 208):

Der B-Plan 110 befindet sich in der Aufstellung. Der Geltungsbereich des LP 7 bezieht eine kleine Teilfläche des B-Planes mit ein , die als Verkehrsfläche festgesetzt werden soll.

LP 7 (Entwurf):

B-Plan 110:



Hangelar:

B-Plan Nr. 213/1:

Der Geltungsbereich des LP 7 bezieht teilweise die als Sondergebiet festgesetzten überbaubare Flächen mit ein.

LP 7 (Entwurf):

B-Plan 213/1:



Friedhof Hangelar (teilw. B-Plan 207/1):

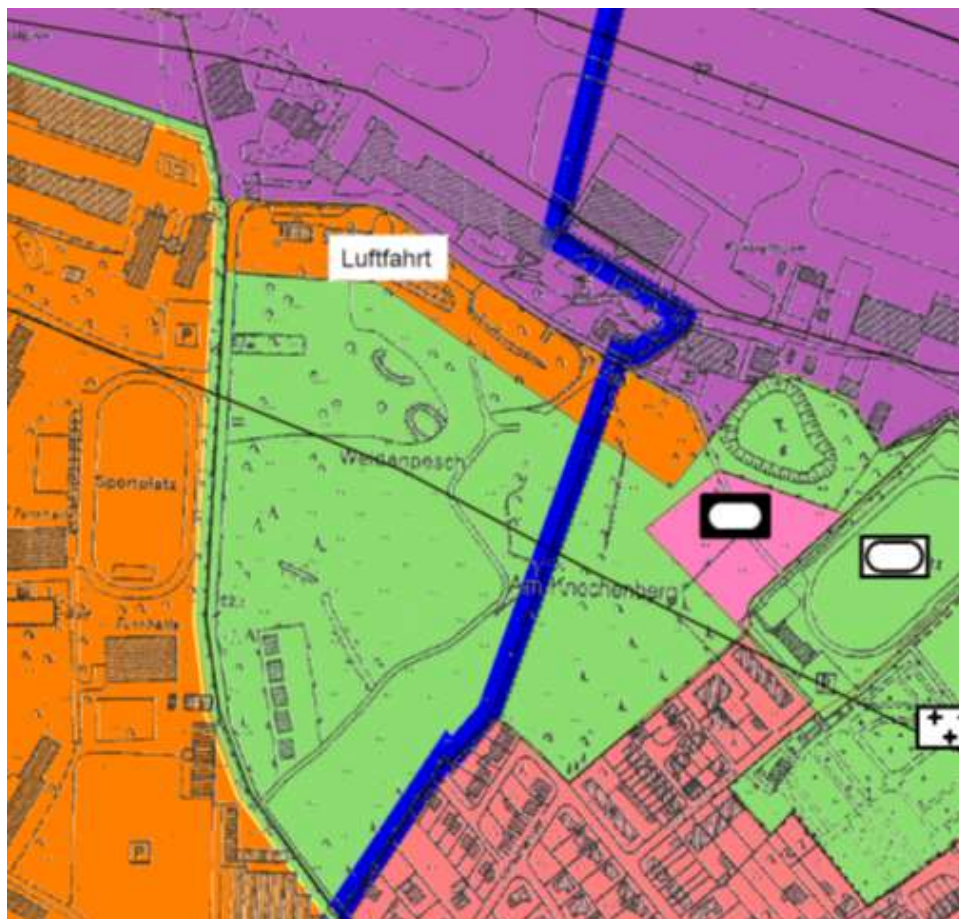
Nord-östlich des bestehenden Friedhofs an der Paul-Schule-Straße sind im Flächennutzungsplan weitere Flächen für potentielle Friedhofserweiterung gesichert, die jedoch laut Entwurf des Landschaftsplans der Festsetzung 2.2-5 und nicht der Festsetzung 2.2-6 zugeordnet sind. Es sollte sichergestellt sein, dass die Festsetzungen des Landschaftsplans einer zukünftigen Nutzung der Flächen für eine Friedhofserweiterung nicht widersprechen.

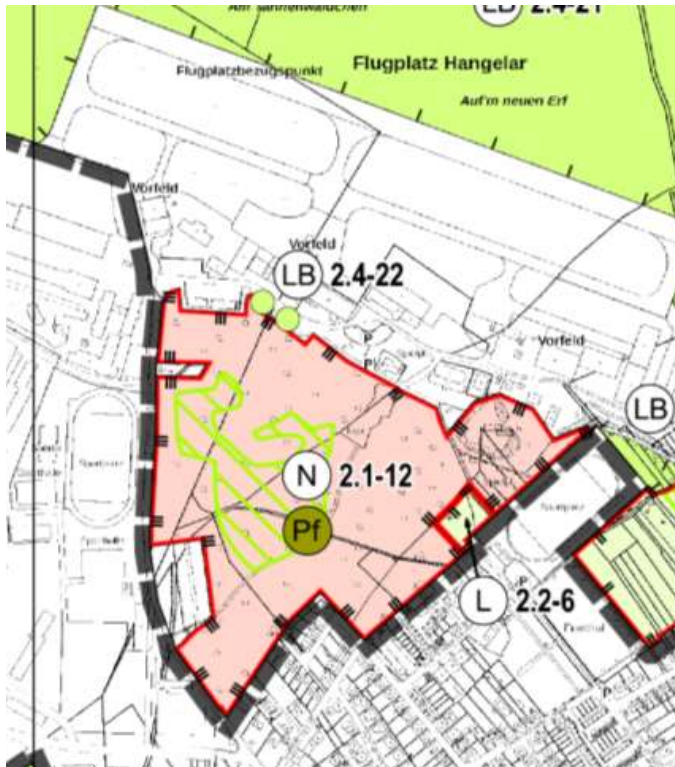


Flächen südlich des Fluglandeplatzes Hangelar:

Der Fluglandeplatz in Hangelar stellt eine wichtige Infrastruktureinrichtung, wie auch durch die Ansiedlung flugaffiner Gewerbebetriebe sowie des Standortes der Bundespolizei einen wichtigen Wirtschaftsstandort dar. Zu diesem Zwecke wurde für den Landeplatz ein Rah-

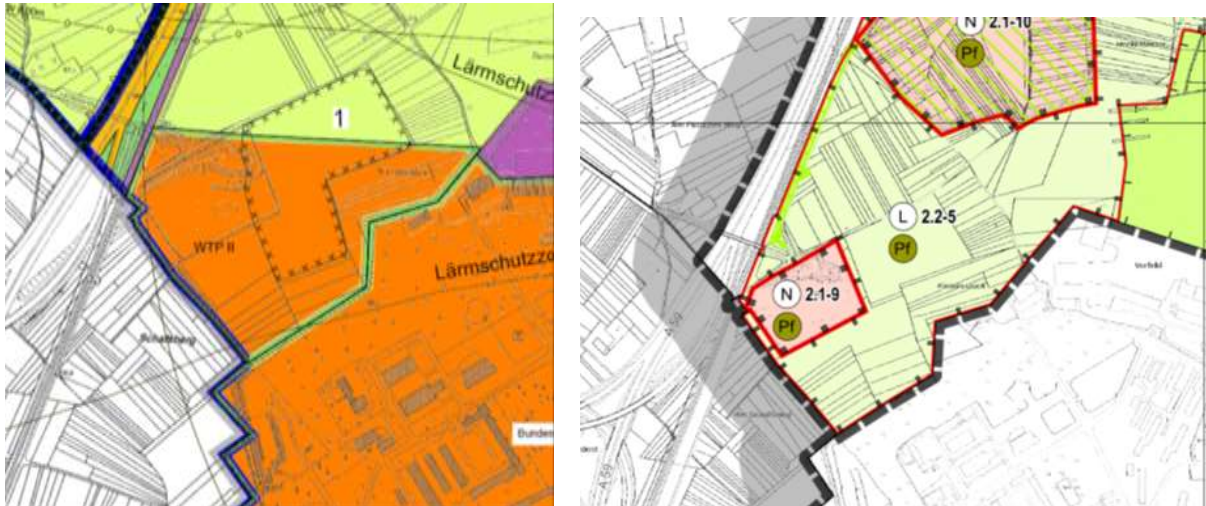
menplan erarbeitet und entsprechende Flächen als Sondergebiet im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Diese Flächen werden allerdings im Entwurf des Landschaftsplans nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Darüber hinaus wird befürchtet dass hier durch die geplante Festsetzung eines Naturschutzgebiets (2.1-12) Einschränkungen für den Betrieb des Fluglandeplatzes sowie für die bestehenden bzw. noch anzusiedelnden Betriebe bestehen könnten, die ein Wirtschaften am Standort einschränken könnte. Es wird darum gebeten, die Flächen des Sondergebiets entsprechend aus der Ausweisung auszunehmen und zwischen den Sondergebietsflächen und dem Naturschutzgebiet durch entsprechende Abstände einen Puffer einzuplanen, um etwaige Einschränkungen für die hier verorteten Betriebe durch die Ausweisung auszuschließen.





WTP II / Grube Bergmann:

Die sogenannten WTP II Flächen (Wohn- und Technologiepark Bonn/Sankt Augustin i.R. des Bonn-Berlin-Ausgleichs) nordöstlich der Flächen der Bundespolizei sind im Flächennutzungsplan als Sondergebiet gesichert. Darüber hinaus sind die Flächen im Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Sieg-Kreises wie auch im Agglomerationskonzept des Rhein-Sieg-Kreises als gewerbliche Reserveflächen aufgeführt. Es wird entsprechend darum gebeten, diese Flächen aus dem Landschaftsschutz herauszunehmen bzw. sicherzustellen, dass die Festsetzungen einer zukünftigen Nutzung der SO-Fläche nicht entgegenstehen.



Dies betrifft auch die Ausweisung der Grube Bergmann als Naturschutzgebiet. Die Grube ist im Eigentum der städtischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft und wird bereits seit Jahren hinsichtlich Ökologie und Artenschutz entwickelt und gepflegt, um im Sinne einer Ökokon- tofläche bei der Entwicklung des umliegenden Sondergebiets zur Kompensation von Eingrif- fen in Natur und Landschaft heran gezogen zu werden. Die Naturschutzfestsetzung darf die- ser Verwendung und Nutzung der Fläche nicht entgegenstehen.

Bebauungsplan Nr. 211/1 „Auf der Frühmesse“

Der Bebauungsplan setzt östlich der Siedlungsfläche eine Landwirtschaftliche Fläche fest. Laut Landschaftsplan wird hier ein Naturschutzgebiet festgesetzt. Es sollte sichergestellt wer- den, dass die im Bebauungsplan festgesetzte landwirtschaftliche Nutzung durch die Festset- zungen des Landschaftsplans nicht beeinträchtigt werden bzw. im Zweifelsfall die Auswei- sung des Naturschutzgebietes auf den entsprechenden Flächen zurückgenommen wird.

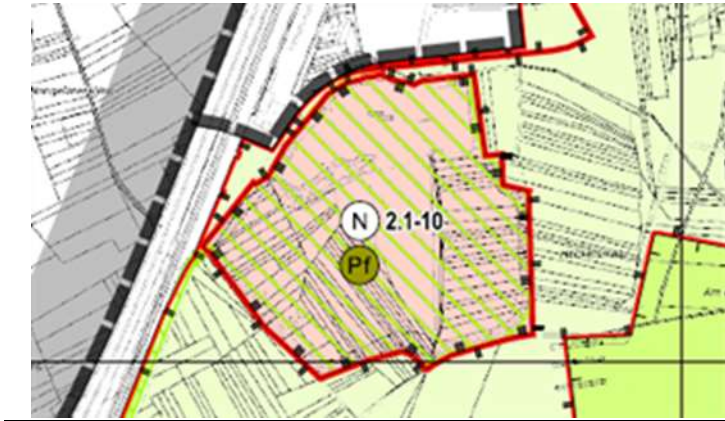


Meindorf:

Meindorf befindet sich nicht im LP Nr. 6 „Siegmündung“ und ist dadurch durch die Festsetzungen des Landschaftsplans nicht betroffen

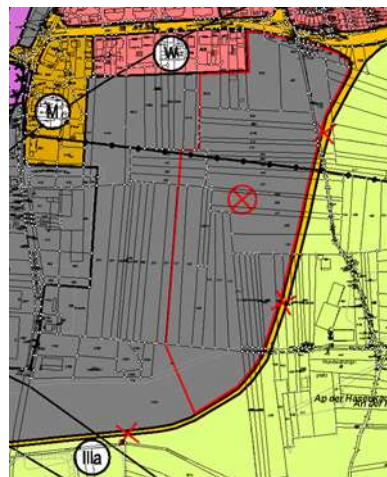
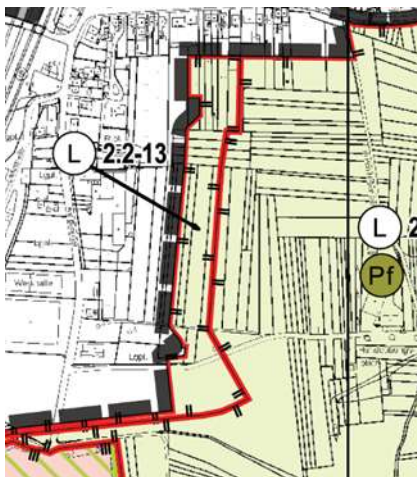
Menden:

Naturschutzgebiet Grube Deutag:



Auf Teilen der Flächen der ehemaligen Grube Deutag sind für Bebauungsplanverfahren Ausgleichsmaßnahmen auf städtischen Flächen vorgesehen. Die städtischen Flächen in der Grube Deutag werden u.a. für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 408/1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“ Ausgleichsflächen vorgesehen. Es ist sicherzustellen, dass die Nutzungen durch die Festsetzungen des Landschaftsplans nicht beeinträchtigt werden.

Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 408/1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“:



Der Landschaftsplan übernimmt die mögliche Erweiterungsfläche als Landschaftsschutzgebiet „mit Befristung“. Es ist sicherzustellen, dass die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 408/ 1 N vorgesehenen Festsetzungen und Nutzungen durch die Festsetzungen des Landschaftsplans nicht beeinträchtigt werden.

Friedhof und Kleingartenanlage:



Die Kleingartenanlage befindet sich nicht vollständig in der Festsetzung 2.2-6 Landschaftsschutzgebiet „Friedhöfe und Erholungsanlagen“. Die betreffenden Bereiche sind zwar im Flächennutzungsplan enthalten, werden aber aus den Festsetzungen des Landschaftsplans herausgenommen.

Reitplatz:



Der im Ortsteil Menden vorhandene Reitplatz wird in das Landschaftsschutzgebiet Hangelar Heide 2.2-5 aufgenommen. Bei einem Reitplatz handelt es sich um eine allgemein verbotene Nutzung im Landschaftsschutzgebiet. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Freizeiteinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Reitanlage sollte nicht ins Landschaftsschutzgebiet inkludiert werden. Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung und Erweiterungen den Betrieb nicht beeinträchtigen.

Ortsrand Menden:



Für eine mögliche Bebauung der im FNP ausgewiesenen Flächen ist eine Erschließung über die Meindorfer Straße geplant. Eine Anpassung des FNP ist an dieser Stelle noch nicht erfolgt. Entsprechend sollte diese Fläche dem Bereich mit der Festsetzung 2.2-13 zugeschlagen werden.

Bebauungsplan 406/1 „Gewerbegebiet Ost“:



Der Bebauungsplan wird vom Naturschutzgebiet „Siegaue mit Aggermündung“ überdeckt.

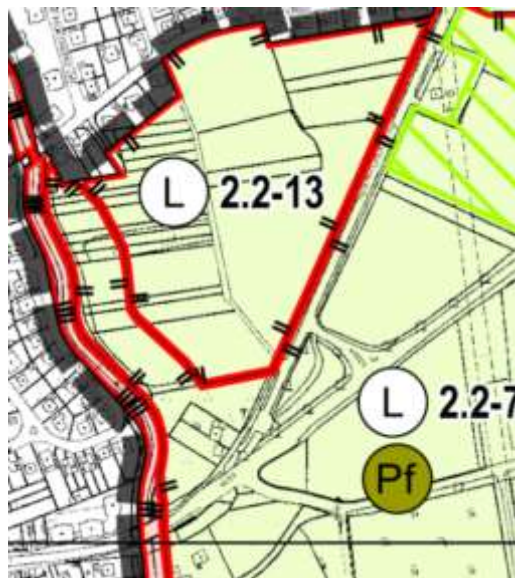
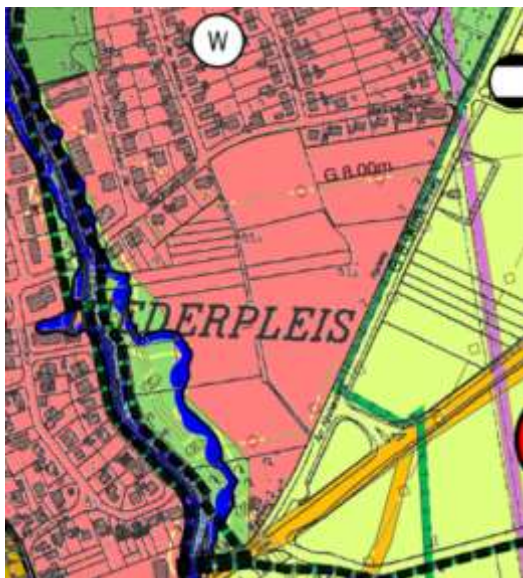
Mülldorf:

Die Belange wurden weitestgehend berücksichtigt

Niederpleis:

Wohnbaufläche Am Kirchengberg:

Das im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesene Gebiet an der Straße „Am Kirchengberg“ erstreckt sich laut Plandarstellung im Süden spitz zulaufend bis an die Hauptstraße. Dies sollte im Landschaftsplan ebenfalls Berücksichtigung finden bzw. ebenfalls den Flächen mit den Festsetzungen 2.2-13 zugeschlagen werden. Darüber hinaus wird empfohlen, die östliche Erschließungsstraße (Am Kirchengberg) ebenfalls dem Gebiet mit der Festsetzung 2.2-13 zuzuordnen, da die Straße für eine Erschließung zukünftiger Wohnbauflächen notwendig ist und daher dem Geltungsbereich eines zukünftigen Bebauungsplans zugeschlagen wird.



Bereich Kirche Sankt Martinus:

Im Bereich mit der Festsetzung 2.2-6 „Friedhof und Erholungsanlagen“ östlich bzw. nordöstlich der Kirche Sankt Martinus befinden sich ein Teil der Erschließungsanlage sowie Lagerflächen der RSAG im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb. Es wird darum gebeten die Festsetzungen hier noch einmal kritisch zu überprüfen, insbesondere um sicherzustellen, dass die Festsetzungen nicht der derzeit auf den Flächen ausgeübten Nutzung widersprechen.



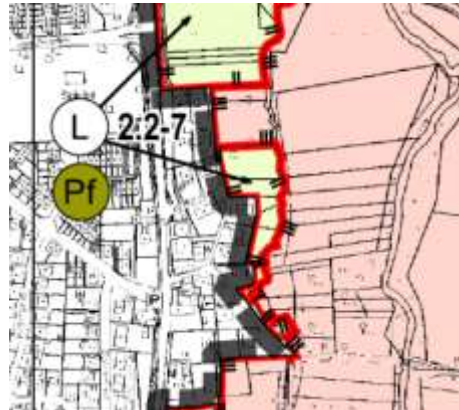
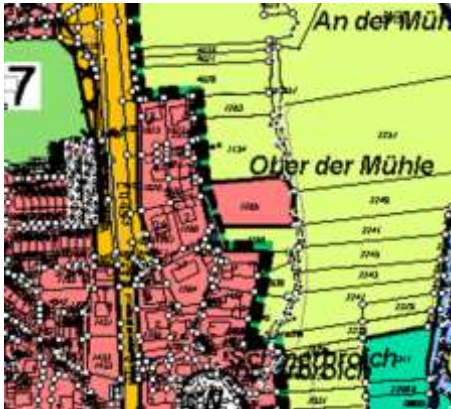
Schmerbroich:

LB 2.4-28 ragt in das Wohngebiet Schmerbroich (Bereich Wiesenpfad?) hinein! Hier sollte die Grenze nach Süden bis an den Rand der bestehenden Hausgärten zurück genommen werden.

In der Aue:



Für das Flurstück 1265 ist im Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin Wohnbebauung vorgesehen (Abb. 1). Zudem befindet sich aktuell ein Bebauungsplan (BP 634 „In der Aue“) im Aufstellungsverfahren, der die Flurstücke 1265 und 1266 umfasst und für diese ein allgemeines Wohngebiet festsetzt (Abb. 2). Wir bitten Sie daher die Flurstücke 1265 und 1266 in die Gebietskategorie 2.2-13 einzuordnen.

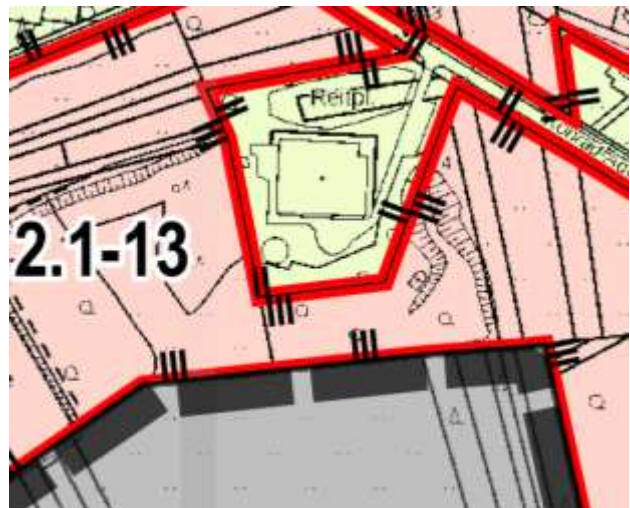
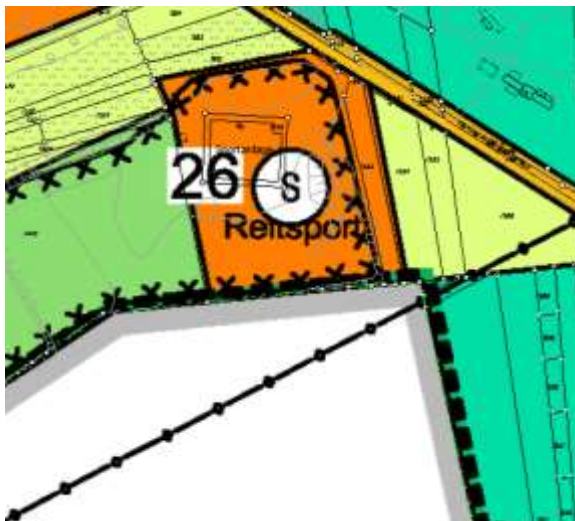


Tennisanlage an der Konrad-Adenauer-Straße:

Der Bereich der Tennisanlage sowie weitere Flächen entlang der Konrad-Adenauer-Straße sind als LSG 2.2-6 fest. Hierdurch sind ggfs. Einschränkungen für die gewerbliche Nutzung zu erwarten. Dies sollte vermieden werden.

Konrad Adenauer Straße 65 – Pferdehof

Der Entwurf des Landschaftsplans Nr. 7 setzt für Teile des Geländes des Pferdehofs ein Naturschutzgebiet fest. Gleichzeitig weist der Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin hier ein Sondergebiet Reitsport aus, welches sich mit den Grenzen des Naturschutzgebietes überschneidet.



Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin - Darstellung Sondergebiet Reitsport

Auszug Entwurf Landschaftsplan Landschaftsplan Nr. 7 – Abgrenzung Naturschutzgebiet

Diesbezüglich wird angeregt, die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen des Sondergebiets Reitsport aus der Abgrenzung des geplanten Naturschutzgebietes herauszunehmen.

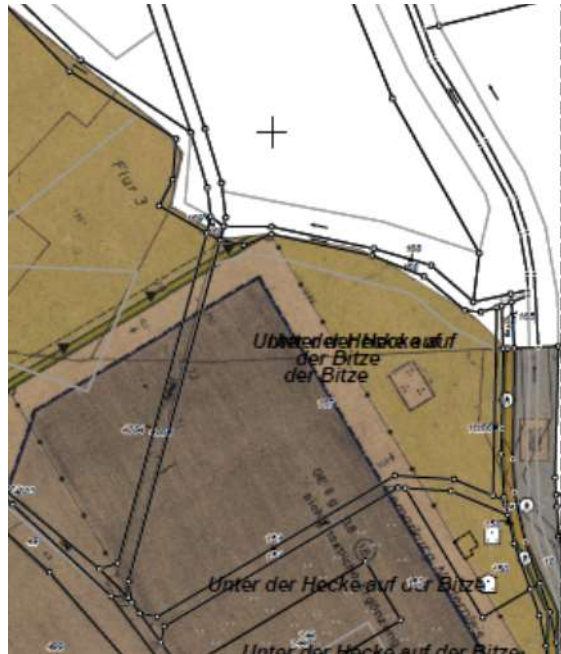
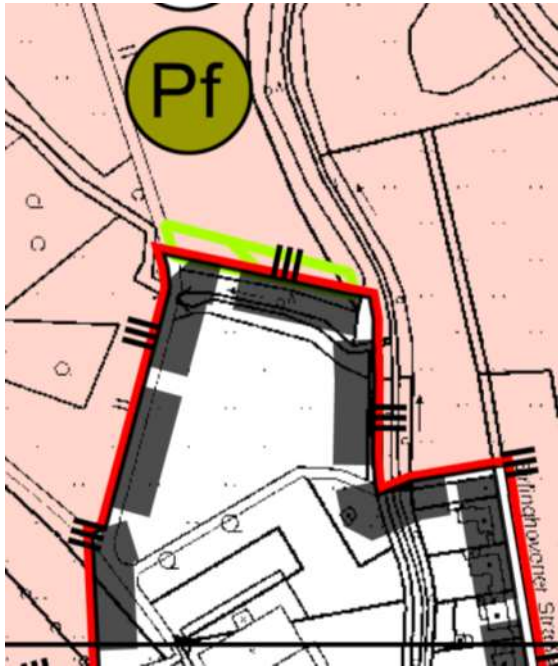
Birlinghoven:

Bebauungsplan 801/A1 An der Burg (wie auch 1. und 2. Änderung):

Im Entwurf des Landschaftsplans sind Flächen für die Festsetzung eines Naturschutzgebietes vorgesehen, die im o.g. Bebauungsplan sowohl als Sportplatzanlage (Flurstück 109, Flur 7, Gemarkung Birlinghoven) wie auch als Grünfläche (Flurstücke 110,111) festgesetzt sind. Zumindest das Flurstück 109 wird laut Luftbild derzeit als Gartengrundstück genutzt. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet widerspricht nicht nur in Teilen den Festsetzungen des Bebauungsplans. Ebenfalls wird befürchtet, dass eine Ausweisung die derzeitigen Nutzungen als Privatgarten wie auch die Nutzung des angrenzenden Sportplatzes negativ beeinträchtigen könnte. Die Ausweisung des Naturschutzgebietes im Bereich zwischen Pleistalstraße im Osten, Wohnbebauung im Norden sowie Sportplatz im Süden wird daher aus den o.g. Gründen kritisch gesehen.



Im weiteren Verlauf grenzt das geplante Naturschutzgebiet unmittelbar an Erweiterungsflächen der Firma Hennecke, die im Bebauungsplan Nr. 801/A1 2. Änderung entsprechend festgesetzt sind. Es wird empfohlen, einen Abstand zwischen den festgesetzten Flächen und den Grenzen des Naturschutzgebietes einzuplanen, der sicherstellt, dass sich Gewerbebetrieb und Schutzmaßnahmen des Naturschutzgebietes nicht gegenseitig negativ beeinträchtigen.



In diesem Zusammenhang wird im Generellen dazu geraten, zwischen den Siedlungsrändern und der Neuausweisung von Naturschutzgebieten im Bereich Birlinghoven einen Mindestabstand einzuhalten, der sicherstellt, dass die heutigen Nutzungen nicht im Konflikt mit zukünftigen Schutzgebieten stehen.

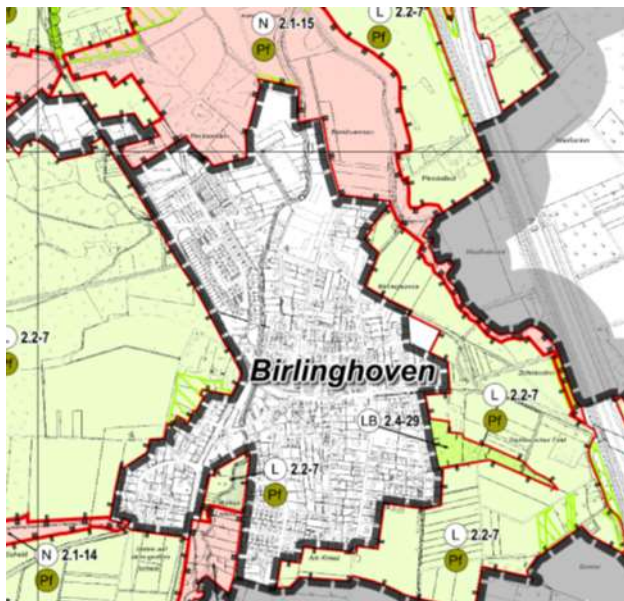
Wasserschlosschen an der Schlosstraße/ Ecke Pleistalstraße:

Die Anlage des Wasserschlosschen liegt laut Entwurf des Landschaftsplans im Landschaftsschutzgebiet mit der Festsetzung 2.2-7 mit Allgemeinen Schutzmaßnahmen, die den Erhalt, bzw. den Neubau von Erschließungsanlagen und baulichen Anlagen beeinträchtigen könnten. Es wird daher empfohlen, zumindest die baulichen Anlagen im Bereich Wasserschlosschen aus dem Landschaftsschutz herauszunehmen.



Neuausweisung des ASB im Entwurf des zukünftigen Regionalplans:

Der derzeit als Entwurf vorliegende und im Neuaufstellungsverfahren befindliche Regionalplan weist für den Bereich Birlinghoven erstmals einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus, welcher gegenüber den Festsetzungen im Flächennutzungsplan weitere Entwicklungspotentiale über die heutigen Siedlungsränder in Birlinghoven hinaus perspektivisch ermöglichen könnte. Auch wenn aktuell keine Neuausweisungen von Flächen über die im FNP gesicherten Flächen hinaus geplant sind, sollten diese möglichen Reserveflächen, die sich aus dem Regionalplanentwurf ergeben, im Landschaftsplan berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere (aber nicht abschließend) für Flächen, die als Naturschutzgebiet und geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt werden sollen und die teilweise bis unmittelbar an die Siedlungsgrenzen heranreichen.



Buisdorf:

Umspannwerk östlich der BAB 3:

Die o.g. Fläche ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung mit der Zweckbestimmung

Elektrizität festgesetzt. Hier befindet sich eine Anlage der Firma innogy Netze Deutschland GmbH. Es ist sicherzustellen, dass die im Landschaftsplanentwurf dargestellten Festsetzungen den derzeitigen und zukünftigen Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt.



Wir bitten, die Ergänzungen und Hinweise im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplans Nr 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ aufzunehmen.

Diese Stellungnahme der Fachverwaltung gilt vorbehaltlich weiterer Anregungen und Ergänzungen infolge der noch ausstehenden Beratungen und Beschlüsse der politischen Gremien.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Rainer Gleß

Erster Beigeordneter